

Einleitende Feststellungen

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 10. Juli 1990, Urschrift Nr. 519, des Notars Konrad Reber, wurde die Stiftung Räberstöckli errichtet.
2. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse wird die Stiftungsurkunde vom Datum der Verfügung der Umwandlungs- und Abänderungsbehörde revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Stiftung Räberstöckli» besteht eine selbstständige Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB mit Sitz in Niederbipp.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt den Erwerb, Bau, Betrieb und Unterhalt einer Kulturstätte im Räberstöckli an der Dorfstrasse 15 in Niederbipp.

Zudem fördert die Stiftung alle Bemühungen um die Bauern- und Dorfkultur in der Gemeinde und der nahen Umgebung. Bei gegebener Möglichkeit errichtet und betreibt die Stiftung selbst oder mittels eines Dritten ein Dorf- und Heimatmuseum; sie kann dabei auch Wechselausstellungen organisieren, bzw. gewisse Gegenstände an andere oder von anderen Museen, Organisationen, Institutionen und Privaten vorübergehend ausleihen.

Die Stiftung organisiert zudem weitere kulturelle Anlässe aller Art.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

Art. 3 Vermögen

1. Das Vermögen der Stiftung wird gebildet:

a) Durch die Widmung des Anfangskapitals

-der Einwohnergemeinde Niederbipp mit Fr. 200'000.00

-der Burgergemeinde Niederbipp mit Fr. 200'000.00

Anfangskapital somit Fr. 400'000.00

(in Worten: Vierhunderttausend Franken)

b) Durch die Erträge des Stiftungskapitals.

c) Durch Schenkungen Dritter und allfällig weitere Einnahmen.

2. Das Vermögen und dessen Erträge dienen der Erfüllung des Stiftungszweckes.

Art. 4 Organe

1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

2) Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss, bezeichnen. Dieser ist nicht Organ der Stiftung. Geschäftsführer kann auch eine juristische Person sein.

Art. 5 Stiftungsrat

1) Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus 6 oder mehr Personen:

3 Vertretern der Einwohnergemeinde, wovon mindestens ein Mitglied des Gemeinderates

3 Vertretern der Burgergemeinde, wovon mindestens ein Mitglied des Burgerrates

Es können weitere Personen in den Stiftungsrat gewählt werden.

2) Konstituierung, Amtsdauer

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

3) Beschlussfassung

Zur gültigen Beschlussfassung muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn ihm die Mehrheit des Stiftungsrates zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident des Stiftungsrates; diesem kommt das gleiche Stimmrecht wie einem Mitglied zu.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

4) Vertretung

Der Stiftungsrat bezeichnet die Stiftungsratsmitglieder, die kollektiv zu zweien für die Stiftung zeichnen. Aenderungen bezüglich der Zeichnungsberechtigung sind dem zuständigen Handelsregisteramt zu melden.

5) Aufgabe

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und besorgt sämtliche Geschäfte zum Erreichen und Fördern des Stiftungszweckes.

Art. 6 Kontrollstelle

Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle, die aus mindestens 2 fachkundigen natürlichen oder 1 juristischen Person besteht, mit der jährlichen Prüfung des Rechnungswesens und des Inventars. Sie berichtet dem Stftungsrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt 2 Jahre; sie ist wiederwählbar.

Art. 7 Rechnungsführung

Die Rechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen, erstmals auf den 31. Dezember 1990. Aus Gründen der Zweckmässigkeit kann der Stiftungsrat Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten verlegen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Art. 8 Aenderung der Urkunde

Aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses kann der Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmungen bei der Aufsichtsbehörde eine Aenderung der Urkunde beantragen.

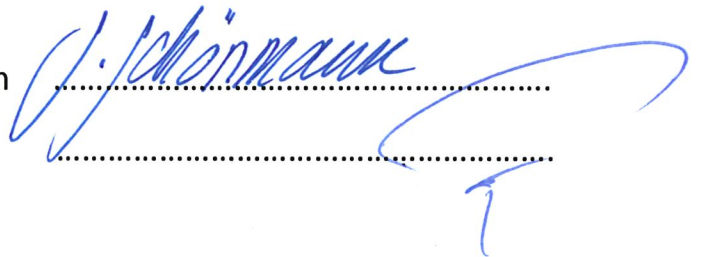
Art. 9 Auflösung

- 1) Kann der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden, so wird die Stiftung aufgelöst (Art. 88 ZGB).
- 2) Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zu. Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolgende ist ausgeschlossen.
- 3) Im Falle der Aufhebung bleibt der Stiftungsrat so lange im Amt, bis das gesamte Vermögen und alle Gegenstände des Inventars auf eine andere Institution mit ähnlichem Zweck übertragen sind.
- 4) Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Für die Einwohnergemeinde Niederbipp:

Sibylle Schönmann, Gemeindepräsidentin

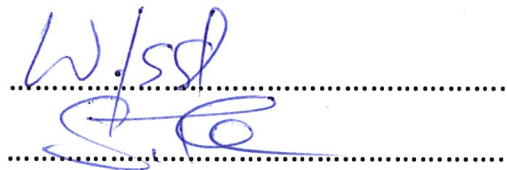
Thomas Reber, Geschäftsführer



Für die Burgergemeinde:

Walter Jaissli, Burgerpräsident

Sibylle Forster, Burgerschreiberin




Für den Stiftungsrat Räberstöckli

Peter Brotschi, Stiftungsratspräsident

Florian Müller, Vice-Präsident